

Berlin, 11.04.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung (Hebammenreformgesetz – HebRefG)

Vorbemerkung

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf als überfälligen Schritt, die Hebammenausbildung sowohl an bestehende als auch an zukünftig zu erwartende berufliche Anforderungen anzupassen.

Insbesondere die angestrebte systematische Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen als Voraussetzung evidenzbasierter und reflektierter Entscheidungsfindung führt zu einer Anhebung des bisherigen Ausbildungsniveaus mit dem Ziel, eine angemessene Versorgung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu gewährleisten. Zugleich sichert die duale Orientierung mit ihrem weiterhin hohen berufspraktischen Anteil die Berufsfähigkeit der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen.

Darüber hinaus werden für den Hebammenberuf nun endlich die Lücken zum bestehenden EU-Qualifikationsstandard geschlossen und die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Hierdurch kann die Attraktivität des Mangelberufs Hebamme gesteigert und der bestehenden bzw. sich derzeit noch ausweitenden Unterversorgung begegnet werden.

Teil 1: Allgemeines

Zu § 1 Der Hebammenberuf

Hier sollte gemäß des entsprechenden Studienziels nach § 9 (4) die Aufzählung ergänzt werden um: „die Aufklärung und Beratung über Fragen der Familienplanung“.

Zu § 2 Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten

Entsprechend der Berufsbeschreibung nach § 1 sowie der Studienziele nach § 9 (4) sollte auch die Überwachung der Schwangerschaft in den Katalog der vorbehaltenen Tätigkeiten aufgenommen werden. Neben den Ärztinnen und Ärzten stellen die Hebammen in Deutschland die einzige Berufsgruppe, die speziell für diesen Bereich der Gesundheitsversorgung qualifiziert sind. Formulierungsvorschlag:

(2) Geburtshilfe umfasst

1. die Überwachung der Schwangerschaft
2. die Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an,
3. die Hilfe bei der Geburt und
4. die Überwachung des Wochenbettverlaufs.

Teil 3: Studium und Vertrag der akademischen Hebammenausbildung

Zu § 11: Dauer und Struktur des Studiums

Mit dem Hebammenreformgesetz werden wesentlich höhere Qualifikationsanforderungen und deutlich erweiterte Kompetenzen, vor allem im wissenschaftlichen Bereich sowie hinsichtlich reflektierter, eigenverantwortlicher Entscheidungsfindung und kritischer Urteilsfähigkeit formuliert. In Bezug auf das DQR-Referenzniveau erfolgt damit eine Steigerung um zwei Stufen. Das Erreichen eines ungleich höheren Kompetenzniveaus in der gleichen wie für die bisherige Ausbildung vorgesehenen Zeit ist nicht möglich. Das Studium sollte daher acht Semester in Vollzeit umfassen.

Formulierungsvorschlag:

- (1) Das Hebammenstudium dauert in Vollzeit mindestens acht Semester.

Zu §13 Praxiseinsätze

Um der Weiterentwicklung aktueller Versorgungsformen, z.B. dem Tätigkeitsfeld von Familienhebammen, Rechnung zu tragen, sollte Absatz 1 um den Begriff „ambulant tätige Hebammen“ ergänzt werden. Hierdurch würde sichergestellt, dass Praxiseinsätze in der ambulanten Versorgung nicht nur bei freiberuflichen, sondern bspw. auch bei von Gemeinden angestellten Hebammen stattfinden können.

Zu §19 Hochschule, theoretische und praktische Lehrveranstaltungen

Um transferwirksames Lernen in den Gesundheitsberufen zu unterstützen, hat sich v.a. in medizinischen und pflegerischen Bildungsgängen die Entwicklung Dritter Lernorte (Skills-Lab, Lernwerkstatt, Lernlabor etc.) bewährt. Nach dem Vorbild des § 38 (3) PflIBG sollte daher ein entsprechender Passus ergänzt werden, der die regelhafte Implementierung eines Dritten Lernorts an der Hochschule erlaubt, ohne dass dies zu Lasten der wissenschaftlichen oder der berufspraktischen Ausbildung geht:

„Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxis-einsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden. Dabei muss die Hochschule sicherstellen, dass die Ziele des Studiums nach §9 sowie die Vorgaben der Richtlinie 2005/33/EG, Anhang 5.5.1 Ausbildungsprogramm für Hebammen, Teil B, erfüllt werden können.“

Zu §20 Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung

Die mit der traditionell schulischen Hebammenausbildung verbundenen unzureichenden Promotionsstrukturen lassen zumindest übergangsweise Engpässe an ausreichend qualifiziertem Personal für die Studiengangsleitungen befürchten. Daher sei hier auf die Notwendigkeit entsprechender Übergangsregelungen verwiesen. Darüber hinaus müssen zügig und in ausreichendem Maß einschlägige Förderprogramme für die akademische Weiterqualifizierung des Lehrpersonals entwickelt und verlässlich finanziert werden.